



Merkblatt: Baumschutz auf Baustellen

Bei Baumaßnahmen ist ein achtsamer Umgang mit dem schützenswerten Baumbestand wichtig. Vermeiden Sie unnötige Eingriffe und Beeinträchtigungen während der Bauphase und treffen Sie die notwendigen Baumschutzmaßnahmen.

Für den Erhalt eines Baumes ist nicht nur eine unversehrte Krone entscheidend, sondern auch ein unversehrter Wurzelbereich. Als Faustregel: Der Wurzelbereich eines Baumes reicht vom Stamm bis zur Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach außen.

Bedenken Sie, dass Schädigungen an Bäumen, hervorgerufen durch Wurzelverletzungen, unter Umständen erst Jahre nach dem Eingriff auftreten können.

Folgende Schritte sind beim Umgang mit Bäumen auf Baustellen zu beachten:

1. Vermeidungsprinzip hat Vorrang:

Der vollständige und unversehrte Erhalt eines Baumes und seines Wurzelbereiches ist in der Regel nur möglich, wenn Eingriffe mindestens 1,5 Meter von der Kronentraufe des Baumes entfernt erfolgen.

2. Schutzmaßnahmen

Schutz des Kronentraufbereichs und des Stammes während der Bauphase mit einem dauerhaften, verankerten ausreichend hohen Schutzzaun (gemäß RAS_LG4 und DIN 18920). Der Schutzzaun sollte 1,5 m außerhalb der Kronentraufe errichtet werden.

3. Schadensbegrenzende und erhaltende Maßnahmen

Können Eingriffe dennoch nicht vermieden werden, sind schadensbegrenzende und erhaltende Maßnahmen durch anerkannte Fachfirmen nach einschlägigen Regeln der Technik und Richtlinien durchzuführen. Es gelten die Bestimmungen nach **RAS-LG 4**, **ZTV Baum** und **DIN 18920**.

Zu solchen Maßnahmen gehören z.B.:

- Ausbildung eines Wurzelvorhangs, möglichst eine Vegetationsperiode vor Baubeginn. Erforderlich wenn Baugruben in Kronennähe ausgehoben werden.
- Handgrabung im Wurzelbereich unter Vermeidung der Durchtrennung stärkerer Wurzeln.
- Maßnahmen, die ein Austrocknen der Wurzeln während der Grabung verhindern. Dazu zählt z.B. das Bewässern bei Trockenheit und das Abdecken von freigelegtem Wurzelwerk.
- Kann ein Überfüllen des Bodens im Wurzelbereich nicht vermieden werden, darf dies nur mit luft- und wasserdurchlässigem Material erfolgen.
- Beläge im Wurzelbereich dürfen nur dauerhaft wasserdurchlässig und mit durchwurzelfähigem Unterbausubstrat (nach ZTV-VegtraMü) versehen sein.
- Gegebenenfalls erforderliche Rückschnitte an der Krone sind durch eine Fachfirma nach ZTV-Baumpflege durchzuführen. Eingriffe in den Starkastbereich sollten allerdings grundsätzlich vermieden werden.

Schnittstelle Baumschutzverordnung

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die gemeindliche Baumschutzverordnung, diese finden Sie auf der gemeindlichen Homepage unter Satzungen und Verordnungen.

Notwendige baumerhaltende Maßnahmen an nach Baumschutzverordnung geschützten Bäumen (insbesondere Stamm- und Wurzelschutz, Wurzelvorhang) sind bereits in der Planung zu berücksichtigen und in den Genehmigungsunterlagen (Baumbestandsplan oder Freiflächengestaltungsplan) darzustellen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

umwelt@neufahrn.de

Tel.08165/ 9751-212

Baumschutz auf Baustellen



GEMEINDE
NEUFAHRN

